

Verordnung Kreisschule Ursern

Genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom 16. Mai 1991

KREISSCHULE URSERN

VERORDNUNG

Über die Ermächtigung des Schulrates zum Abschluss von Kreisschulvereinbarungen auf der Primarschulstufe (Ermächtigungsbeschluss).

(Gestützt auf Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung, sowie Artikel 7 und 19 der Schulordnung des Kantons Uri).

Artikel 1 Zweck

Dieser Beschluss stellt sicher, dass die Einwohnergemeinde Andermatt rasch eine Kreisschullösung im Sinne der Artikel 7 und 19 der Schulordnung vereinbaren kann, wenn eine Gemeinde des Urserntales nicht mehr in der Lage ist, die Primarschule selber zu führen.

Artikel 2 Kompetenzdelegation

¹Der Schulrat ist abschliessend ermächtigt, für die Primarschulstufe Kreisschulvereinbarungen abzuschliessen und die dafür notwendigen Kredite zu bewilligen.

²Vorbehalten bleibt die Finanzkompetenz der Offenen Dorfgemeinde.

Artikel 3 Dauer des Beschlusses

¹Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1992 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 1997.

²Mit dem zeitlichen Ablauf dieses Beschlusses fallen Vereinbarungen im Sinne des Artikels 2 automatisch dahin.

Artikel 4 Vorbehalt

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass eine andere Einwohnergemeinde des Urserntales einen gleichlautenden Beschluss verabschiedet.

An der Offenen Dorfgemeinde Andermatt vom 16. Mai 1991 verabschiedet.

Namens des Gemeinderates Andermatt

Der Gemeindepräsident: P. Bennet
Der Gemeindeschreiber: R. Gmür

An der Abstimmung der Gemeinde Hospental vom 20. Oktober 1991 genehmigt.

Namens des Gemeinderates Hospental

Der Gemeindepräsident: J. Bossi
Die Gemeindeschreiberin: C. Müller

An der Offenen Dorfgemeinde Realp vom 01. Juni 1991 verabschiedet.

Namens des Gemeinderates Realp

Der Gemeindepräsident: H.W. Nager
Der Gemeindeschreiber: K. Cathry